

AMBULANTE DIENSTE

Steuerrecht für ambulante Pflegedienste

Neue Spielregeln machen Hybridfahrzeuge attraktiver

Nachdem die Bundesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert hat, ist es deutlich attraktiver, ein Hybridfahrzeug für den ambulanten Dienst anzuschaffen. So gibt es jetzt pauschale Abschläge auf die Steuerlast.

CHRISTINA PÜTZ-BALDAUF

Lindlar // Den Verkaufszahlen zufolge sind Hybridfahrzeuge ein Ladenhüter. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass es für diese Fahrzeuge noch kein flächendeckendes Netz mit Ladestationen und Stromzapfsäulen gibt. Es liegt aber auch daran, dass Hybridfahrzeuge in der Anschaffung wesentlich teurer sind als herkömmliche Fahrzeuge, da die neue Technologie noch in den Kinderschuhen steckt und die Entwicklungskosten für leistungsstarke Batterien von den Herstellern an die Verbraucher weitergegeben werden.

Da man relativ viele Kilometer pro Jahr fahren muss, um die höheren Anschaffungskosten über die eingesparten Kraftstoffkosten wieder hereinzuholen, eignen sich Hybridfahrzeuge meist nur für Vielfahrer wie Pendler und Firmen – zum Beispiel Pflegedienste.

Besonders nachteilig wirkten sich in der Vergangenheit die höheren Anschaffungskosten aus, wenn Hybridfahrzeuge von Pflegedienstleitern oder Pflegekräften auch privat genutzt werden konnten. Da der steuerlich anzusetzende Eigenverbrauch abhängig vom Bruttolistenpreis (BLP) des Fahrzeuges nach der Ein-Prozent-Regelung berechnet wird, führt ein höherer Fahrzeugpreis auch zu einer höheren steuerlichen Belastung.

Kostet ein Hybridfahrzeug in der Anschaffung beispielsweise 8 000 Euro mehr, so ergibt sich ein zusätzlicher Eigenverbrauch inkl. Umsatzsteuer von 1 100 Euro pro Jahr ohne Berücksichtigung der Fahrten zwischen Wohnung und

erster Tätigkeitsstätte und damit eine steuerliche Mehrbelastung von 330 Euro (bei angenommenem Steuersatz von 30 Prozent).

Steuerliche Förderung umweltfreundlicher Fahrzeuge

Die Bundesregierung hat sich die steuerliche Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugen auf die Fahnen geschrieben. Daher wurde mit dem Jahressteuergesetz 2013



Christina Puetz-Baldauf

Foto: ETL

beschlossen, den Bruttolistenpreis für die Berechnung des steuerlichen Eigenverbrauches bei Hybridfahrzeugen ab dem Jahr 2013 durch pauschale Abschläge um bis zu 10 000 Euro zu mindern. Die Höhe dieses Abschlags richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anschaffung sowie nach der Kapazität der Batterie. Der Abschlag ist damit also völlig unabhängig vom tatsächlichen Aufpreis für die Batterie. Außer-

dem sind nur Pkw begünstigt, die über einen externen Ladeanschluss verfügen (sog. „Plug-In-Hybride“). Hybridfahrzeuge, die lediglich die Bremsenergie speichern und in Vortrieb umwandeln, sind von der Vergünstigung ausgenommen.

Die steuerliche Förderung ist zeitlich auf Anschaffungen begrenzt, die bis Ende des Jahres 2022 getätigt werden (siehe Tabelle).

Künftige Steuerersparnis bei einem auch privat genutzten Hybridfahrzeug: Durch die steuerliche Neuregelung wird es für Pflegedienste etwas attraktiver, Mitarbeitern Hybridfahrzeuge auch für private Zwecke zur Verfügung zu stellen. Insbesondere Pflegedienstleitern wird oft ein Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung und für Fahrten zur Arbeit überlassen. Diese arbeiten drei bis vier Tage im Büro und schauen nur gelegentlich bei den Pflegebedürftigen vor Ort vorbei. Bei den Fahrten zur Arbeit ist daher gewöhnlich nur die Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer abziehbar.

Beispiel: Die Pflege GmbH hat im Januar 2014 ein gebrauchtes Hybridfahrzeug zum Kaufpreis von 20 000 Euro angeschafft (BLP im Zeitpunkt der Erstzulassung im Jahr 2013: 25 000 Euro). Laut Kaufvertrag des Autohauses entfielen auf die Batterie mit einer Kapazität von 6 kWh Kosten von 10 000 Euro.

Das Fahrzeug dient seither einer als Pflegedienstleiterin angestellten Arbeitnehmerin für deren Fahrten zu den jeweiligen Pflegebedürftigen. Die Pflegedienstleiterin darf mit dem Fahrzeug abends auch nach Hause in den 15 Kilometer entfernten Nachbarort fahren und das Fahrzeug für Privatfahrten nutzen. Die Pflegedienstleiterin versteuert die private Nutzung nach der Ein-Prozent-Methode.

Berechnung:

Anschaffung im Jahr	Abschlag (in Euro je kWh)	Maximal (in EUR)	Bei 6 kWh (in EUR)
2013 oder davor	500	10.000	3.000
2014	450	9.500	2.700
2015	400	9.000	2.400
2016	350	8.500	2.100
2017	300	8.000	1.800
2018	250	7.500	1.500
2019	200	7.000	1.200
2020	150	6.500	900
2021	100	6.000	600
2022	50	5.500	300

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die steuerlichen Abschläge. Die letzte Spalte zeigt den steuerlichen Abschlag für einen aktuellen „Plug-In-Hybrid“-Kleinwagen.

geldwerter Vorteil für Privatfahrten (Ein-Prozent-Methode):

- BLP 25 000 x 1 Prozent x 12 Monate = 3 000 EUR
- zzgl. geldwerter Vorteil Fahrten Wohnung / 1. Tätigkeitsstätte:
- BLP 25 000 x 0,03 Prozent x 12 Monate x 15 Kilometer = 1 350 EUR
- abzgl. Werbungskosten (Entfernungspauschale): 15 Kilometer x 230 Arbeitstage x 0,30 Euro = -1 035 EUR

Ausgehend vom Bruttolistenpreis von 25 000 Euro würde das zusätzliche Einkommen für ein Jahr somit gewöhnlich 3 315 Euro betragen.

Der Abschlag für die Batterie richtet sich nach der Anschaffung des Fahrzeuges im Jahr 2014 (die Erstzulassung im Jahr 2013 ist hier nicht entscheidend!) sowie nach der Leistung der Batterie von 6 kWh. Insoweit ergibt sich ein Abschlag auf den Bruttolistenpreis von 2 700 Euro (6 kWh x 450 Euro). Der um den Abschlag geminderte Bruttolistenpreis beträgt demnach 22 300 Euro; das jährlich zusätzliche Einkommen sinkt dadurch ins-

gesamt von 3 315 Euro um 470 Euro auf dann 2 845 Euro. Unterstellt man bei der Pflegedienstleiterin einen Steuersatz von 30 Prozent, ergäbe sich somit eine Steuerersparnis von ca. 140 Euro pro Jahr. Durch den geringeren Bruttolistenpreis ergibt sich bei der Sozialversicherung eine zusätzliche Entlastung von ca. 190 Euro (angenommener Beitragssatz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von 40 Prozent), die sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinschaftlich teilen. Außerdem muss der Arbeitgeber ca. 75 Euro weniger Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die Gesamtersparnis beläuft sich somit auf ca. 400 Euro im Jahr. Hinzu kommen die Kosteneinsparungen für den geringeren Kraftstoffverbrauch.

□ Christina Pütz-Baldauf, Steuerberaterin, Fachberaterin für den Heilberufbereich, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche
Kontakt: ETL ADVISA Lindlar, E-Mail: advisa-lindlar@etl.de, Internet: www.advisa-lindlar.de, Tel.: (0 22 66) 4 76 60

Alleinlebende Pflegebedürftige

Studie zeigt enormen Unterstützungsbedarf

Berlin // Alleinlebende Pflegebedürftige sind auch finanziell am stärksten durch Pflege belastet. Das zeigt eine Studie der Stiftung Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP).

Mehr als die Hälfte muss monatlich durchschnittlich 400 Euro aufwenden, während größere Haushalte mit rund 230 Euro deutlich weniger Geld für die Pflege aufbringen müssen. Insgesamt betrachtet verwendet etwa die Hälfte aller Pflegehaushalte in Deutschland durchschnittlich 20 Prozent des Nettohaushaltseinkommens, um die Pflege zuhause organisieren zu können. Überdies bestehen bei den meisten Haushalten kaum finanzielle Reserven. Die Folge: Fast jeder fünfte Pflegebedürftige kann seinen Lebensstandard nicht aufrechterhalten und den Alltag nicht den eigenen Vorstellungen entsprechend gestalten. „Der Wunsch, zuhause gepflegt zu werden, darf aber keine Frage des Geldes sein. Wir brauchen in diesem Bereich

viel mehr Unterstützungsangebote, auch durch die Einbindung ehrenamtlicher Strukturen“, fordert Dr. Ralf Suhr, Vorstandsvorsitzender des ZQP.

Insgesamt leben 44 Prozent der Pflegebedürftigen allein, 42 Prozent in einem Zweipersonenhaushalt und lediglich 14 Prozent in Haushalten mit mindestens drei Personen. Dabei gibt fast jeder fünfte alleinlebende Pflegebedürftige an, keine Vertrauensperson zu haben. Neben den emotionalen Konsequenzen dieser Einsamkeit, bedeutet dies auch, dass diese Personengruppe im Fall von gesundheitlichen Krisen oder bei Behördengängen niemanden hat, dem sie vertrauen und auf den sie sich wirklich verlassen kann.

Wie und von wem eine Person gepflegt wird, hängt in hohem Maße von der Familie, der Haushaltskonstellation und der Qualität des informellen Netzwerkes aus Freunden, Nachbarn und weiteren

Bezugspersonen ab. In der Gesamt-schau werden 60 Prozent der Pflegebedürftigen ausschließlich in ihrem sozialen Umfeld gepflegt, während zehn Prozent hingegen gänzlich von professionellen Diensten versorgt werden.

Die Inanspruchnahme pflegerischer Unterstützung variiert dabei zwischen den Haushaltsgrößen deutlich: Während von den Alleinlebenden 46 Prozent ausschließlich informell gepflegt werden, trifft dies bereits auf 73 Prozent der Zweipersonenhaushalte und 88 Prozent der Haushalte mit mindestens drei Personen zu. Umgekehrt kombinieren 55 Prozent der Alleinlebenden informelle mit formeller Hilfe bzw. verlassen sich vollständig auf formelle Pflege, während dies nur auf 27 Prozent der Zweipersonenhaushalte und 12 Prozent der Mehrpersonenhaushalte zutrifft.

□ Mehr zur ZQP-Studie unter www.zqp.de

Pflegerische Notlagen

Viel Potenzial für Pflegedienste

Esslingen // Aktuelle Forschungsergebnisse sehen im pflegerischen Notlagenmanagement viel Potenzial für zukunftsweisende Konzepte. Welche fachlichen Anforderungen pflegerisches Notlagenmanagement an Pflegedienste stellt und welche Punkte Sie grundsätzlich klären sollten, bevor Sie Ihre Aktivitäten in diesem Bereich intensivieren, lesen Sie in der August-Ausgabe der Zeitschrift Häusliche Pflege.

Pflegerische Notlagen kennzeichnen, dass sie meistens aus einem Ungleichgewicht aus Anforderungen des täglichen Lebens und verfügbaren Ressourcen, Bewältigungsstrategien oder Hilfsmitteln entstehen. Eine symptom- und situationsbezogene Unterstützung durch Pflegende ist deshalb in diesen Notsituationen immer notwendig. Fehlt diese Unterstützung, führen pflegerische Notlagen häufig zu medizinischen Notfällen, zu Krankenhauseinweisungen oder zu Destabilisationen, die in Heimeinzügen münden.

Bislang fehlen ein verbindliches System und gesetzliche Regelungen für das pflegerische Notlagenmanagement im ambulanten Versorgungsbereich. Dies unterscheidet medizinische und pflegerische Notlagen grundlegend. Für sie gibt es keine kommunale, jederzeit freizugängliche, zentrale Rettungsleitstelle. Zudem muss Hilfe im pflegerischen Notfall überwiegend privat finanziert werden. Forschungsergebnisse zeigen jedoch, dass dieser Versorgungs- und Angebotsbereich viel Entwicklungspotenzial enthält. Um sinnvolle Versorgungsstrukturen in der ambulanten pflegerischen Notlagenhilfe zu entwickeln, müssen die Entwicklungsdynamiken und daraus folgende Versorgungsbedarfe genauer betrachtet werden. Hilfeleistungen sollten zwei Handlungsphasen – die Akut- und die Stabilisierungsphase – abdecken.

□ www.haeusliche-pflege.net